



Schutzkonzept für Veranstaltungen und kirchliche Angebote

1. Einleitung

Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat weitere Lockerungsmassnahmen – gültig ab 6. Juni 2020 beschlossen.

Veranstaltungen mit bis zu 1'000 Personen sind ab 22. Juni 2020 erlaubt. Es muss aber durch geeignete Massnahmen (z.B. Sektoren) sichergestellt werden, dass bei der Nachverfolgung von Kontakten nicht mehr als 300 Personen kontaktiert werden müssen. Massgebend ist die Raumgrösse, welche bei optimaler Ausnutzung die maximale Anzahl an Teilnehmenden vorgibt.

Es muss für Veranstaltungen und kirchliche Angebote ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Es ist eine verantwortliche Person zu definieren, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist. Es muss eine Anwesenheitsliste geführt werden (Vorname, Name, Telefonnummer).

Wir appellieren auch an die Eigenverantwortung der Teilnehmenden.

2. Zielsetzung

Ziel ist es, Veranstaltungen und Angebote unter Einhaltung der gesundheitlichen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit zu ermöglichen.

3. Entscheidungshilfe zur Durchführung

Ab 6. Juni 2020 dürfen Veranstaltungen und weitere Angebote wieder durchgeführt werden – sie müssen aber nicht. Es kann auch bewusst auf die Durchführung verzichtet werden, da trotz vieler Lockerungen die Gefahr vor erneuten Ansteckungen nicht gebannt ist.

Folgende Fragen müssen bejaht werden können:

- Kann die behördlich verordnete Vorgabe zur Anzahl Teilnehmender kontrolliert und durchgesetzt werden?
- Können die Kontaktdaten der Teilnehmenden festgehalten werden, um ein Nachverfolgen von Kontakten im Fall einer Ansteckung zu gewährleisten?
- Kann der Abstand von 1.5 Metern zwischen den Teilnehmenden in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten eingehalten werden oder können entsprechenden Massnahmen getroffen werden?
- Können die Hygienevorschriften gewährleistet werden?

Im Zweifelsfall wird empfohlen, auf eine Veranstaltung zu verzichten, dies zum Schutz aller Teilnehmenden, insbesondere der Risikogruppen, aber auch der kirchlichen Mitarbeitenden.

4. Schutzkonzept

- Die wichtigsten Massnahmen
 - ✓ regelmässiges und häufiges Händewaschen
 - ✓ Verzicht auf Händeschütteln
 - ✓ in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
 - ✓ bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben
 - ✓ gute Durchlüftung der Räume

Das Schutzkonzept orientiert sich an den Vorgaben des Bundes (bis auf Widerruf)

- Es muss ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden garantiert werden (ungefähr 3 m² pro Person). Durch geschickte Platzierung soll die grösstmögliche Anzahl an Besucherinnen und Besucher ermöglicht werden.
- Der Ein- und Auslass erfolgen jederzeit kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Es stehen Möglichkeiten der Händedesinfektion bereit. Das Tragen von Handschuhen oder Masken ist eine individuelle Entscheidung und kann in Betracht gezogen werden. Wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, sind Schutzmasken zu tragen.
- Vor der Veranstaltung soll es keine Ansammlungen ohne Sicherheitsabstand geben, weder vor noch nach dem Anlass.
- Auf Körperkontakt (u.a. Begrüssung und Abschied) und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten.
- Die verantwortliche Person für die Veranstaltung kontrolliert die Anzahl Besuchende, sie ist besorgt dafür, dass die Kontaktdaten erfasst werden. Während der Eingangskontrolle trägt sie dazu eine Maske, da es während dieser Zeit nur schwer möglich ist, die Abstandsregeln einzuhalten. Die Kontaktdaten werden während 14 Tagen aufbewahrt. (diese Regelung ist hinfällig, wenn vorab die Teilnehmenden bekannt sind oder es sich um eine permanent gleichbleibende Gruppe handelt)
- Die Räume sind vor und nach der Benutzung gut zu lüften. Bei normaler Nutzung stellen die Räume im Tablat kein Problem dar. Trotzdem ist darauf zu achten, dass die Veranstaltungen nicht zu lange dauern.
- Entsprechende Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.
- Die verantwortliche Person für die Veranstaltung vor Ort ist für die Einhaltung der Regeln verantwortlich und setzt diese auch durch.

5. Besonderheiten bei Angeboten mit Kindern bis 16 Jahren

Die Erziehungsberechtigten werden bei der Ausschreibung über die zentralen Punkte des Schutzkonzeptes informiert. Insbesondere auch über die Folgendes:

- ✓ Es wird für jede Veranstaltung zwingend eine Präsenzliste geführt.
(Aufbewahrung 14 Tage)
- ✓ Bei Aktivitäten ist der Abstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie Betreuungspersonen (ab 16 Jahren) und Kindern möglichst einzuhalten. Ist dies nicht möglich, empfiehlt sich das Tragen einer Maske (nur die erwachsenen Personen).
- ✓ Für die teilnehmenden Kinder untereinander gelten keine Distanzregeln.
- ✓ Die Anwesenden haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, die Hände mit einer hautverträglichen Flüssigseife zu waschen. Das ist auch Outdoor zu gewährleisten.

6. Angebote mit geselligem Charakter mit Abgabe von Essen und Trinken

Gemäss Vorgaben für Restaurationsbetriebe ist die Abgabe von Essen und Trinken möglich. Dabei liegt das Rahmenschutzkonzept der Gastronomie zugrunde. Wir weisen die Gäste auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung machen wir vom Hausrecht Gebrauch. Wir sind nicht für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im öffentlichen Raum zuständig.

Es wird sichergestellt, dass es keine Vermischung von Gästegruppen (Chrabbelgruppe, Seniorengruppe u. W.) gibt. Pro Gästegruppe mit mehr als 4 Personen müssen die Kontaktdaten mindestens einer Person erhoben werden. Die Lebensmittel werden idealerweise portioniert bereitgestellt. Essen, Getränke und Geschirr werden nicht geteilt. Die verschiedenen Gästegruppen dürfen sich nicht vermischen. Die Mindestabstände innerhalb einer Gästegruppe müssen nicht eingehalten werden. Es gelten grundsätzlich keine Mindestabstände für Gäste oder Personal, wenn sie sich in Gasträumen und im Aussensitzbereich von einem zum anderen Ort fortbewegen. Zwischen Gast und Mitarbeitenden findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle. Sollte der Abstand von 1.5 Metern im Service auch nur während kurzer Dauer unterschritten werden, wird das Tragen einer Hygienemaske für das Personal möglich gemacht. Es besteht keine Tragepflicht. Die Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, erfolgt bedarfsgerecht und regelmässig.

Apéros sollten wann immer möglich im Freien durchgeführt werden. Auch dabei sollte darauf geachtet werden, dass kein Körperkontakt zwischen Gästen und Mitarbeitenden stattfindet.

Wir appellieren auch hier an die Eigenverantwortung der Teilnehmenden.

Für das Angebot «Mittagstisch» in Wittenbach gilt ein separates Schutzkonzept.

7. Gespräche mit Empfängerinnen und Empfängern von sozialdiakonischen Beratungen

Empfänger waschen sich die Hände bei der Ankunft mit Wasser und Seife oder desinfizieren sie mit einem Händedesinfektionsmittel.

Unnötige Gegenstände, welche von Freiwilligen und Empfängern angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften, Kugelschreiber, Dekorationen etc. werden entfernt. Das Anfassen von Oberflächen und Objekten wird vermieden, indem Türen nach Möglichkeit offengehalten werden. Mitarbeitende und Freiwillige vermeiden ein Anfassen von Gegenständen des Empfängers (z. B. Taschen versorgen, Jacken aufhängen).

Empfänger vereinbaren einen Termin, bevor sie die Räumlichkeiten der Organisation betreten. Laufkundschaft wird vermieden oder reduziert.

Falls möglich, werden Beratungsgespräche nur auf Vereinbarung angeboten oder digitale Kommunikationswege genutzt (z. B. Telefon, Videotelefonie).

8. Chöre

Proben mit coro veloce erfolgen vorläufig bis zu den Sommerferien Stimmregisterweise.

Proben mit dem ensemble calmando vorläufig bis zu den Sommerferien nicht statt.

Auf Auftritte unserer Chöre in Gottesdiensten oder kirchlichen Tablat-Veranstaltungen wird vorläufig bis zu den Sommerferien verzichtet.

Proben von externen Gruppierungen sind unter Einhaltung der Distanz- und Hygienemassnahmen möglich und liegen in der Eigenverantwortung der Chöre.

9. Nutzung unserer Räumlichkeiten

Die Nutzung unserer Räumlichkeiten von externen Gruppen ist unter Einhaltung unseres Schutzkonzeptes möglich. Die Gruppierungen bestätigen kurz schriftlich, wie sie diese Massnahmen umsetzen können.

10. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden, sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen und religiöse Angebote über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Grundsätzlich wird diesen Personen jedoch empfohlen, sich nicht an Orten mit Menschenansammlungen und zu Zeiten mit einem erhöhten Personenverkehr zu begeben.

11. Covid19- und weitere Erkrankte

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

Kirchgemeinde Tablat-St.Gallen
22. Juni 2020